

Notarin Dr. Bettina Gillian

Strelitzer Straße 42
17235 Neustrelitz

Tel. 03981 - 203272 / Fax. 03981 - 203273
info@notarin-gillian.de

Beglaubigte Abschrift

Die wörtliche Übereinstimmung der nachstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Neustrelitz, den

21. APR. 2020

Bettina Gillian
Dr. Gillian
Notarin



Notarin Dr. Bettina Gillian, Neustrelitz

UR-Nr.: 343 Urkundenrolle für 2020

Zu dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit den Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung vom 20.04.2020 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 26.11.2019 übereinstimmen.

Neustrelitz, den 20. April 2020



Bettina Gillian
Dr. Bettina Gillian

- Notarin -

Stand: 20.04.2020

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Verbund für familienorientierte Hilfen zur Erziehung gGmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Malchin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Jugendhilfe, Erziehung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch eine Verbindung von familienorientierter Alltagsbewältigung und sozialpädagogischen wie therapeutischen Angeboten, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern. Das Unternehmen errichtet und unterhält eigene und ihm übertragene Einrichtungen der Heimerziehung, sonstigen betreuten Wohnformen und Tagesgruppen sowie andere Angebote und Dienste. Das Unternehmen erbringt seine Betreuungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ambulant, teilstationär und stationär. Das Unternehmen führt zur Verwirklichung seiner Zwecke Schulungen, Seminare, Fortbildungen, Fachtagungen und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe, von Ehrenamtlichen und Förderern, von Klienten und deren Familien durch.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen oder Zweigniederlassungen errichten.

(4) Wird die Gesellschaft nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig, kann sie zur Verwirklichung ihrer Zwecke ihre Mittel als Förderergesellschaft nach § 58 Nr. 1 AO auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwenden.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in vier Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von je EUR 6.250,00.

(2) Sämtliche Geschäftsanteile werden von den Gesellschaftern wie folgt übernommen:

a) von der Gesellschafterin Annedore Hausdorf, geboren am 21.04.1965, wohnhaft in Gnevezow 9, 17111 Borrentin, den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nr. 1 bezeichneten Geschäftsanteil mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 6.200,00;

b) von der Gesellschafterin Manuela Bölter, geboren am 17.05.1963, wohnhaft in der Dorfstraße 11, 17091 Mölln OT Klein Helle, den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nr. 2 bezeichneten Geschäftsanteil mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 6.250,00;

(6) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson iSv. § 57 Abs. 2 AO. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe unterhalten.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen der Gesellschaft besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistung nicht begründet. Hierüber entscheiden allein die nach dieser Satzung zuständigen Organe. Eine Berufung auf Gleichbehandlung in Bewilligungs- oder Versagungsfällen wird ausgeschlossen.

§ 5 Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind.

(2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

§ 7 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 8 Kündigung

(1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.

(2) Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen stets einstimmig über die Einziehung (§ 15 dieses Gesellschaftsvertrages) bzw. über die Abtretung (§ 16 dieses Gesellschaftsvertrages) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters; sie sind aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung stets einstimmig – dann ohne Ausscheiden des Kündigenden – die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen.

§ 9 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und, soweit erforderlich, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Geschäftsführer können sich hierzu der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bedienen.

(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht mit einem Gewinnverwendungsvorschlag unverzüglich nach Fertigstellung und ggf. erforderlicher Prüfung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach freiem Ermessen über die Verwendung des jährlichen Reingewinns, wobei auch freie Rücklagen gebildet werden können.

§ 10 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung
- (2) die Gesellschafterversammlung

§ 11 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

(5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz – hier vor allem auch mit den Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 ff. AO – und mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

(6) Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschafterversammlung.

(7) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog weiterer zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil der Satzung, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

§ 12 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übergabeeschreiben, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist

von 2 Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der F berechnung mitgerechnet.

(3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75% vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(4) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter nur durch einen anderen Gesellschafter vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(5) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

§ 13 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden stets einstimmig gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.

(3) Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren 1 Stimme.

(4) Die Gesellschafter sind jeweils auch in eigener Angelegenheit stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Einleitung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist.

(5) Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift binnen 7 Tagen zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.

(6) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewährt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

§ 14 Verfügungen über Geschäftsanteile

(1) Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet.

(2) Die Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchsrechts, der Begründung von Treuhandverhältnissen oder Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Geschäftsanteil oder Teilen davon ist unzulässig.

(3) Der verfügende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung zur Stimmabgabe berechtigt.

§ 15 Einziehung

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen ist ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn

a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird; oder

b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat; oder

c) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde. Ein wichtiger Grund idS liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschaft ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann; dies ist bspw. der Fall, wenn der Gesellschafter keine Gewähr mehr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet; oder

d) der Gesellschafter die Gesellschaft rechtswirksam gekündigt hat; oder

e) die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 gegeben sind.

(3) Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll in den Fällen des Abs. 2 lit. a) oder c) der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.

(4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

(5) Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Begleichung der Abfindungszahlung aus gebundenem Vermögen, bleiben unberührt.

(6) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der stets einstimmig gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens nach § 16 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(7) Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.

§ 16 Abtretungsverlangen statt Einziehung und Rechtsnachfolge

(1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach § 15 zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung statt dessen den betroffenen Gesellschafter ausschließen und verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im übrigen an die Gesellschaft oder die von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abzutreten ist, wobei hierbei jeweils jedem Gesellschafter ein seiner Beteiligung entsprechendes Erwerbsrecht zusteht. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet. Die beschlossene Abtretung wird mit notarieller Beurkundung der erforderlichen Annahmeerklärung und Zahlung der gem. Abs. 2 zu erbringenden Gegenleistung wirksam.

(2) Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person beschließt, gelten für das vom Erwerber zu zahlende Entgelt die Regelungen des § 17 entsprechend. Das Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil wird von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Der betroffene Gesellschafter erwirbt den Anteil Zug um Zug gegen Zahlung der von der Gesellschafterversammlung in einem weiteren Beschluss festgestellten Gegenleistung oder Stellung einer Bankbürgschaft.

(3) Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst. Mehrere Rechtsnachfolger von Todes wegen können die Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der entweder Gesellschafter oder Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein muss. Auch die Vertretung durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig, wenn er Angehöriger einer der vorgenannten Berufsgruppen ist. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen die Gesellschafterrechte. Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen über, kann die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des Stimmrechtes des/der betroffenen Gesellschafter(s) innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Erbfalls die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils beschließen. § 17 gilt entsprechend.

§ 17 Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer wegen der verfolgten rein ideellen Zwecke und Gründungshistorie der Gesellschaft (Umwandlung) keine Abfindung. Ein Abfindungsanspruch wird insoweit ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung unter (1) rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei folgende Zielsetzung zu berücksichtigen ist:

a) Scheidet ein Gesellschafter durch Einziehung, durch eine Einziehung ersetzende Übertragung an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen Dritten oder durch Kündigung aus der Gesellschaft aus, stehen ihm nur die geleistete Stammeinlage und der gemeine Wert etwaig erbrachter Sacheinlagen im Zeitpunkt der Erbringung der Sacheinlage als Abfindung zu.

b) Die Auszahlung der Abfindung findet in drei gleichen Jahresraten statt. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Ausscheiden fällig. Der Wert der Auszahlung ist von dem Tag des Ausscheidens an in ihrer jeweiligen Höhe mit einem Prozentpunkt p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt zusammen mit den Auszahlungsraten. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Auszahlungsbetrag ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Ein Anspruch auf Bestellung von Sicherheiten besteht nicht.

c) Sollte die Einhaltung der Jahresraten nicht ohne schweren Schaden der Gesellschaft möglich sein, ermäßigt sich die Höhe der Jahresraten auf den Betrag, der für die Gesellschaft ohne schwere Schädigung tragbar ist, wobei sich die Zahl der Jahresraten entsprechend erhöht. Entsteht darüber, ob die Einhaltung der Jahresraten ohne schweren Schaden für die Gesellschaft möglich ist und/oder um welche Zahl sich die Raten erhöhen, eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Beteiligten, so wird diese von einem Sachverständigen, der von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Geschäftsführung bestellt wird, als Schiedsgutachter endgültig, wenn die Gesellschafterversammlung nicht mit allen abgegebenen Stimmen einen Sachverständigen wählt, nach billigem Ermessen entschieden.

§ 19 Auflösung / Liquidation

(1) Die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft soll nur beschlossen werden, wenn die Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Liquidatoren gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

(3) An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur die eingezahlten Kapitalanteile (Stammeinlagen) und der gemeine Wert etwaig geleisteter Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückgewährt werden.

(4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind.

§ 20 Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und Geschäftsführern sind grundsätzlich Nebentätigkeiten und Nebengeschäfte erlaubt. Die Belange und Interessen der Gesellschaft sind angemessen zu berücksichtigen. Soweit solche Geschäfte den Geschäftsbereich der Gesellschaft berühren können und eine Wettbewerbssituation entsteht, entscheidet die Gesellschafterversammlung per Beschluss über ein mögliches Wettbewerbsverbot im Einzelfall und legt dessen Art und Umfang sowie etwaig zu entrichtende Entschädigungen fest. Bei einem solchen Beschluss ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 22 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Kosten für Notar, Rechtsberatungskosten, Registergericht, Veröffentlichung) in Höhe von bis zu 2.500,00 EUR.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dies gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern bzw. Angehörigen der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder diesen nahestehenden Personen im Sinne von § 15 Abgabenordnung.

(2) Alle Erklärungen der Gesellschaft gegenüber jedem Gesellschafter – insbesondere auch Ladungen – sind jeweils an die vom Gesellschafter der Gesellschaft zuletzt schriftlich mitgeteilte inländische Anschrift zu senden oder gegen Quittung zu übergeben und gelten spätestens drei Tage nach Absendung als zugegangen. Dies gilt sinngemäß auch für Erklärungen der Gesellschafter untereinander in Gesellschaftsangelegenheiten.

(3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

c) von dem Gesellschafter Thomas Staggat, geboren am 04.06.1960, wohnhaft im Holunderweg 6, 14979 Großbeeren, den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nr. 3 bezeichneten Geschäftsanteil mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 6.250,00;

d) von dem Gesellschafter Klaus Hensch, geboren am 29.09.1940, wohnhaft in An der Peene 6, 17391 Stolpe, den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nr. 4 bezeichneten Geschäftsanteil mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 6.250,00.

(3) Die Stammeinlage ist nicht in Geld zu erbringen, sondern dadurch, dass an die Stelle der bisherigen Mitgliedschaftsrechte der Mitglieder am Verein für familienorientierte Hilfen zur Erziehung e.V. (VfH e.V.) - eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter VR 1381- nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses vom 30.08.2019 - UR. Nr. 857/2019 - der Notarin Dr. Gillian mit dem Amtssitz in Neustrelitz die Stammeinlagen der nunmehrigen Gesellschafter an der Gesellschaft treten. Soweit der Überschuss des Aktivvermögens des Vereins über seine Verbindlichkeiten nach Maßgabe des auf den 31.12.2018 aufgestellten Jahresabschlusses des Vereins einen höheren Wert des Vereinsvermögens ergeben sollte, wird der Differenzbetrag zwischen dem Stammkapital der Gesellschaft und dem Nettovermögen in eine Rücklage eingestellt.

(4) Das der Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke - ggf. auch schuldrechtlich - gewidmete Vermögen der Gesellschaft (Grundstockvermögen), das von dem der Verwaltung und dem Verbrauch dienenden Vermögen getrennt zu verwalten ist, ist auf Dauer in seinem wertmäßigen Bestand zu erhalten. Dies setzt grundsätzlich die regelmäßige Aufstockung um die jährliche Inflationsrate voraus. Dieses Grundstockvermögen besteht mindestens aus dem Stammkapital. Kapitalerhöhungen sind grundsätzlich dem Grundstockvermögen gewidmet, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird. Maßgebend für die Mitgliedschaftsrechte bleibt ausschließlich das jeweilige Stammkapital.

§ 4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mittel müssen grundsätzlich zeitnah iSd. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO, also spätestens innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.